

Die Frage nach der Konkurrenz stellt sich, sobald der Täter durch seine Handlung(en) mehrere Gesetze oder ein Gesetz mehrfach verletzt. Deshalb kommt es zuvor darauf an, durch wie viele Handlungen wie viele Gesetze verletzt wurden:¹

- **Handlung(en)**
- **Verletzte(s) Gesetz(e)**

A. Überblick: Formen der Konkurrenzen

I. Idealkonkurrenz und Realkonkurrenz²

	<i>mehrere Gesetze</i>	<i>ein Gesetz mehrfach</i>	<i>Norm</i>
eine Handlung (Handlungseinheit)	Idealkonkurrenz (Tateinheit)		§ 52
	ungleichartige Tateinheit	gleichartige Tateinheit	
mehrere Handlungen (Handlungsmehrheit)	Realkonkurrenz (Tatmehrheit)		§ 53
	ungleichartige Tatmehrheit	gleichartige Tatmehrheit	

II. Gesetzeskonkurrenz (Gesetzeseinheit)

Gesetzeskonkurrenz ist nur eine *scheinbare* Konkurrenz.³ Sie liegt vor, wenn auf eine Straftat mehrere Strafgesetze zutreffen, jedoch aufgrund des **Verhältnisses der Vorschriften** zueinander **nur eine anwendbar** ist:⁴

	Erklärung	Beispiel
Spezialität	besonderes vor allgemeinem Gesetz	§ 242 tritt hinter § 244 zurück
Subsidiarität	subsidiäres Gesetz tritt zurück	§ 246 tritt hinter § 242 zurück
Konsumtion		
Mitbestrafte Nachtat	Sicherung oder Auswertung einer durch die Vortat erlangten Position, wobei kein neuer, andersartiger Schaden entsteht	Abstreifen des Besitzes (§ 263) nach Unterschlagung (§ 246) tritt hinter diese zurück
Mitbestrafte Vortat⁵	strafbare Vorbereitungshandlungen und Versuch treten gegenüber vollendetem Delikt zurück; Anstiftung tritt gegenüber Mittäterschaft zurück	§ 242 I, II, 22, 23 I tritt hinter § 242 I zurück
<i>im Übrigen</i>	typische Begleittaten treten zurück	§ 303 tritt bei § 211 zurück

¹ Joecks, Wolfgang: Studienkommentar StGB, 11. Auflage, 2014, Verlag C. H. Beck, Vor § 52, Rn. 1 ff.; im Folgenden abgekürzt als: Studienkommentar StGB, [§], [Rn.].

² Vgl. Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 4.

³ Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 18.

⁴ Ebd.; bei *echter* Form der Konkurrenz sind gleichzeitig *mehrere* Vorschriften anwendbar; für die Tabelle: vgl. Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 19 ff.; Begriff der *Konsumtion* umstritten: Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 26; im Übrigen ist die Festlegung der Kategorien umstritten und die Einordnungen werden teils anders vorgenommen: Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 18.

⁵ Teilweise auch als *Subsidiarität* bezeichnet: Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 25.

B. Handlungseinheit⁶

Handlungseinheit im natürlichen Sinne	eine Körperbewegung, ein Willensentschluss
natürliche Handlungseinheit	mehrere Körperbewegungen, ein Willensentschluss: <i>natürliche Betrachtungsweise</i>
tatbestandliche Handlungseinheit	mehrere Körperbewegungen: <i>rechtliche Bewertungseinheit</i>

Handlungseinheit im natürlichen Sinne liegt vor, wenn der Täter *eine* Körperbewegung aufgrund *eines* Willensentschlusses vorgenommen hat.⁷

Eine **natürliche Handlungseinheit** hingegen liegt vor, wenn der Täter *mehrere* Körperbewegungen vornimmt, diese jedoch wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Einzelakten oder des zugrundeliegenden einheitlichen Tatentschlusses bei *natürlicher Betrachtungsweise* als eine Einheit angesehen werden müssen.⁸

Fasst ein Tatbestand mehrere Körperbewegungen zu einer *rechtlichen Bewertungseinheit* zusammen, so liegt **tatbestandliche Handlungseinheit** vor.⁹ Sie umfasst etwa mehraktige und zusammengesetzte Delikte, Dauerdelikte (insbesondere mit sog. *Verklammerung*) und die Unrechtsintensivierung.¹⁰

C. Strafzumessung¹¹

Sind gleichzeitig **mehrere Gesetze anwendbar** – liegt also *echte*¹² Konkurrenz in Form von Tateinheit oder Tatmehrheit vor – so bestimmt sich die Strafe nach den §§ 52 ff. StGB.

	Strafzumessung	Norm
Tateinheit	Absorptionsprinzip: schwerste Strafe als Strafe	§ 52 I StGB
Tatmehrheit	Grds. Asperationsprinzip: Verschärfung ¹³ der schwersten Strafe zu einer Gesamtstrafe	§ 53 I, II 1 StGB § 54 StGB
	Ggf. Kumulationsprinzip: sowohl Freiheits- als auch Geldstrafe (gesondert)	§ 53 II 2 StGB

⁶ Vgl. Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 6 ff.; für die inzwischen abgeschaffte Figur der *fortgesetzten Handlung* siehe: Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 15 ff.

⁷ Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 6.

⁸ Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 7 f.

⁹ Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 10.

¹⁰ Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 10 ff.; siehe dort für Details.

¹¹ Vgl. Studienkommentar StGB, Vor § 52, Rn. 2, § 52, Rn. 1 ff., § 54, Rn. 1 ff.

¹² Siehe Seite 1 zu der Frage, wann lediglich *Gesetzeskonkurrenz* vorliegt und nur *ein* Gesetz anwendbar ist.

¹³ Außer bei lebenslanger Freiheitsstrafe, siehe § 54 I 1 StGB.

I. Tateinheit (§ 52 StGB)

Erfüllt *eine* Handlung¹⁴ *mehrere* Gesetze oder *ein* Gesetz *mehrfach*, so liegt Idealkonkurrenz (Tateinheit) vor (§ 52 I StGB). Die Strafe wird bei Verletzung mehrerer Gesetze (ungleichartige Tateinheit) gemäß dem **Absorptionsprinzip** nach demjenigen bestimmt, das die **schwerste Strafe** androht (§ 52 II 1 StGB).¹⁵ Diese darf nicht milder sein als das Mindestmaß der Strafe anderer anwendbarer Gesetze (§ 52 II 2 StGB).

Für den Vergleich der Strafandrohungen sind insbesondere die Strafschärfungs- und –milderungsgründe, das Höchstmaß der Hauptstrafe und zuletzt das Mindestmaß der Strafe zu berücksichtigen.¹⁶

II. Tatmehrheit (§§ 53 ff. StGB)

Erfüllen *mehrere* Handlungen (Handlungsmehrheit) *mehrere* Gesetze oder *ein* Gesetz *mehrfach*, so liegt Realkonkurrenz (Tatmehrheit) vor. Die Strafe wird bei Verletzung mehrerer Gesetze (ungleichartige Tatmehrheit) oder eines Gesetzes mehrfach (gleichartige Tatmehrheit) gemäß dem **Asperationsprinzip** ausgehend von den festgesetzten Einzelstrafen durch eine **Verschärfung der schwersten** Einzelstrafe zu einer **Gesamtstrafe** bestimmt (§ 53 I StGB).¹⁷

Treffen Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammen, kann auf eine Gesamtstrafe *oder* gemäß dem **Kumulationsprinzip** sowohl auf Freiheits- als auch auf Geldstrafe erkannt werden (§ 53 II StGB).

Für die **Bildung der Gesamtstrafe** gilt **§ 54 StGB**.¹⁸ Dort wird insbesondere geregelt, dass die Gesamtstrafe nicht die Summe der Einzelstrafen erreichen darf (§ 54 II 1 StGB). Zudem darf die Gesamtfreiheitsstrafe bei zeitigen Freiheitsstrafen nicht 15 Jahre überschreiten (§ 54 II 2 StGB). Sollte eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe sein, wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt (§ 54 I 1 StGB).

¹⁴ Handlungseinheit, s. o.

¹⁵ Studienkommentar StGB, § 52, Rn. 5.

¹⁶ Studienkommentar StGB, § 52, Rn. 5.

¹⁷ Studienkommentar StGB, § 54, Rn. 2 f.; für Beispiele und Vorgehensweise der Berechnung siehe auch: Studienkommentar StGB, § 54, Rn. 3.

¹⁸ Beachte zudem auch § 55 StGB für die *nachträgliche* Bildung der Gesamtstrafe.